

# Richtlinien für die Unterstützung von Vereinen

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Niederbipp, in der Absicht

- die Vereinsaktivitäten in den Bereichen Sport, Kultur und Freizeit zu fördern;
  - die Vereine zu unterstützen, die im Interesse der Allgemeinheit und der Gemeinde tätig sind;
  - dabei die Vereine als eigenständige und selbstverantwortliche Organisationen zu respektieren;
  - günstige Rahmenbedingungen zur Unterstützung von Eigeninitiative zu schaffen;
  - die verfügbaren finanziellen Mittel gerecht einzusetzen;
- beschliesst:

## **Art. 1**

Diese Richtlinien regeln die Gewährung von Finanzhilfen und Abgeltungen an Vereine durch die Einwohnergemeinde Niederbipp.

## **Art. 2**

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützung der Vereinstätigkeiten durch die Gemeinde. Die für die Unterstützung der Vereine zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel richten sich nach dem Budget für das betreffende Jahr. Die Richtlinien sind eine Entscheidungshilfe. Das zuständige Organ bleibt bei seiner Entscheidung über die Unterstützung frei.

## **Art. 3**

Die Gemeinde gewährt folgende Arten von Unterstützung:

- finanzielle Unterstützung;
- unentgeltliche Dienstleistungen seitens der Gemeinde.

## **Art. 4**

Die Gemeinde gewährt folgende Arten finanzieller Unterstützung:

- wiederkehrende Finanzhilfen in der Form von Beiträgen;
- einmalige Finanzhilfen in der Form von Beiträgen;
- Jubiläumsbeiträge.

## **Art. 5**

Die Gemeinde gewährt folgende Arten geldwerter Leistungen:

- wiederkehrende Finanzhilfen in der Form von unentgeltlichen oder preislich reduzierten Dienstleistungen seitens der Gemeinde;
- einmalige Finanzhilfen in der Form von unentgeltlichen oder preislich reduzierten Dienstleistungen seitens der Gemeinde.

## **Art. 6**

Unterstützt werden Vereine, welche die folgenden Anforderungen erfüllen:

- a) Es handelt sich um einen Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit rechtsgenügenden Statuten, klaren Organisationsstrukturen und Sitz in Niederbipp.
- b) Der Verein ist von relevantem öffentlichem Interesse für die Gemeinde.
- c) Die Vereinsaktivitäten bereichern das Freizeitangebot in der Gemeinde und bieten sinnvolle Freizeitaktivitäten an.
- d) Die Vereinsaktivitäten sind für die Bevölkerung der Gemeinde und der Region zugänglich und dienen nicht ausschliesslich Individualinteressen eines begrenzten Personenkreises.
- e) Der Verein verfügt über ein Angebot an Aktivitäten.
- f) Der Verein verfügt über mindestens 10 aktive Vereinsmitglieder.
- g) Der Verein verfügt über mindestens 5 aktive Vereinsmitglieder mit Wohnsitz Niederbipp.
- h) Der Verein ist nicht kommerziell oder gewinnorientiert ausgerichtet.
- i) Es besteht ein angemessenes Verhältnis zwischen Mitgliederbeiträgen, Beiträgen Dritter, Einnahmen aus Veranstaltungen, Eigenleistungen und Vermögen des Vereins.
- k) Der Verein ist ethisch korrekt und findet in der Gemeinde Akzeptanz.

## **Art. 7**

Glaubensgemeinschaften und Vereine mit religiöser Ausrichtung werden nicht unterstützt.

## **Art. 8**

Vereine mit Aktivitäten, welche negative Auswirkungen auf die Gesellschaft und auf die Umwelt haben, werden nicht unterstützt. Dies betrifft namentlich Aktivitäten, die:

- a) einzelne Gesellschaftsgruppen ausgrenzen;
- b) das Suchtverhalten fördert;
- c) zu unverhältnismässigen Umweltbelastungen (z.B. Abfall, Lärm, Russ) führen.

## **Art. 9**

Die Unterstützung der Vereine kann bei Bedarf an Bedingungen geknüpft werden (z.B. Mithilfe bei gewissen Aufgaben der Gemeinde wie die 1. August-Feier oder Papiersammlungen).

## **Art. 10**

Für die ordentliche Vereinstätigkeit kann eine jährlich wiederkehrende Finanzhilfe gewährt werden.

Diese setzt sich zusammen aus:

- a) einem Sockelbeitrag;
- b) einem variablen Beitrag.

### **Art. 11**

Vereinen, welche alle Anforderungen dieser Richtlinien erfüllen, wird ein Sockelbeitrag ausgerichtet. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat abschliessend, ob die Anforderungen erfüllt sind. Der Sockelbeitrag ist für alle Vereine gleich und wird jährlich vom Gemeinderat festgelegt.

### **Art. 12**

Der Sockelbeitrag wird einmalig beantragt. Dazu müssen der Fragebogen der Gemeinde ausgefüllt und folgende Unterlagen eingereicht werden:

- a) Vereinsstatuten;
- b) aktuelle Mitgliederliste, auf der der Wohnsitz und der Jahrgang der Mitglieder figuriert;
- c) letzter Jahresabschluss;
- d) letztes Budget;
- e) allfällige weitere Unterlagen.

In den Folgejahren wird der Sockelbeitrag ohne Antrag oder Aufforderung ausbezahlt. Erfüllen die Vereine die Anforderungen dieser Richtlinien nicht mehr, ist der Vereinsvorstand verpflichtet, dies der Gemeinde umgehend mitzuteilen. Das gleiche gilt bei Fusion eines Vereins oder mehrerer Vereine. Unrechtmässig bezogene Sockelbeiträge können von der Gemeinde zurückgefordert werden. Die Gemeindeverwaltung kann die Unterlagen gemäss lit. a) bis e) periodisch nochmals einzufordern.

### **Art. 13**

Vereinen, welche alle Anforderungen dieser Richtlinien erfüllen, können ergänzend zu den Sockelbeiträgen variable Beiträge ausgerichtet werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat abschliessend, ob die Anforderungen erfüllt sind. Die Gesamtsumme der variablen Beiträge wird jährlich durch den Gemeinderat festgelegt.

### **Art. 14**

Folgende Faktoren bilden die Bemessungsgrundlage der variablen Beiträge:

- a) Höhe der bezogenen unentgeltlichen oder preislich reduzierten Dienstleistungen (z.B. unentgeltliche Benützung von Hallen oder Plätzen);
- b) Breitenwirkung (Anzahl aktive Mitglieder);
- c) örtliche Verankerung (Anzahl aktive Mitglieder mit Wohnsitz Niederbipp);
- d) Jugendförderung (Anzahl aktive Mitglieder bis und mit 18 Jahren).

### **Art. 15**

Für die Berechnung der variablen Beiträge werden die 4 Kriterien gem. Art. 14 gewichtet. Die Gewichtung erfolgt wie folgt:

- a) 50% bzw. 3'000 Minuspunkte: Höhe der bezogenen unentgeltlichen oder preislich reduzierten Dienstleistungen (z.B. unentgeltliche Benützung von Hallen oder Plätzen);
- b) 16.7% bzw. 1'000 Pluspunkte: Breitenwirkung (Anzahl aktive Mitglieder);

- c) 16.7% bzw. 1'000 Pluspunkte: örtliche Verankerung (Anzahl aktive Mitglieder mit Wohnsitz Niederbipp);
- d) 16.7% bzw. 1'000 Pluspunkte: Jugendförderung (Anzahl aktive Mitglieder bis und mit 18 Jahren).

Für jeden Verein wird daraus eine Gesamtpunktzahl berechnet, die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt prozentual auf diejenigen Vereine, welche eine Pluszahl erreichen. Vereine, welche eine Gesamtpunktzahl im Minus erhalten, haben – mit Ausnahme des Jugendbeitrags - keinen Anspruch auf variable Beiträge.

#### **Art. 16**

Pro jugendliches Aktivmitglied können die Vereine einen fixen, jährlichen und vom Gemeinderat festgelegten Beitrag (Jugendbeitrag) geltend machen. Dieser wird pro Kind und pro Jugendlichen bis Vollendung des 18. Altersjahrs ausbezahlt.

#### **Art. 17**

Vereinen, die falsche Angaben machen, können die variablen Beiträge einmalig oder für mehrere Jahre gänzlich gestrichen werden.

#### **Art. 18**

Der variable Beitrag wird jährlich beantragt. Dazu müssen der Fragebogen der Gemeinde ausgefüllt und folgende Unterlagen eingereicht werden:

- a) Vereinsstatuten;
- b) aktuelle Mitgliederliste, auf der der Wohnsitz und der Jahrgang der Mitglieder figuriert;
- c) letzter Jahresabschluss;
- d) letztes Budget;
- e) allfällige weitere Unterlagen.

#### **Art. 19**

Anträge für variable Beiträge müssen bis 31. März eingereicht werden. Erfolg kein Antrag, verwirkt der allfällige Beitragsanspruch.

#### **Art. 20**

Dem Handwerker- und Gewerbeverein werden keine variablen Beiträge ausbezahlt. Für die Organisation des Lehrlingstags und für die Durchführung von Berufspraktika erhält der Verein einen Beitrag, welcher jährlich durch den Gemeinderat festgelegt wird. Entfällt das Angebot, wird der Beitrag nicht mehr ausgerichtet oder halbiert.

#### **Art. 21**

Den Vereinen können einmalige Finanzhilfen gewährt werden:

- a) an Projekte und Anlässe;
- b) an Infrastrukturprojekte.

Für die Beitragsgewährung und die Bemessung des Beitrags sind massgebend:

- a) Höhe der bezogenen unentgeltlichen oder preislich reduzierten Dienstleistungen (z.B. unentgeltliche Benützung von Hallen oder Plätzen);
- b) Breitenwirkung (Anzahl aktive Mitglieder);
- c) örtliche Verankerung (Anzahl aktive Mitglieder mit Wohnsitz Niederbipp);
- d) Jugendförderung (Anzahl aktive Mitglieder bis und mit 18 Jahren);
- e) eine angemessene Eigenleistung des Vereins unter Berücksichtigung des Vereinsvermögens;
- f) Beiträge Dritter;
- g) eine Finanzierungsbeteiligung der Nachbargemeinden bei Projekten mit regionaler Ausstrahlung.

Bei Infrastrukturprojekten sind für die Beitragsgewährung und die Bemessung des Beitrags zusätzlich massgebend:

- a) eine Projektbeschreibung mit einem detaillierten Finanzierungskonzept, welches neben den Erstellungskosten auch die künftigen Betriebskosten der Infrastrukturanlage ausweist;
- b) eine frühzeitige Information des Gemeinderats;
- c) ein Miteinbezug in der für den Entscheid relevanten Projektphase.

#### **Art. 22**

Einmalige ausserordentliche Finanzhilfen können zusätzlich zu anderen Finanzhilfen und Abgeltungen gewährt werden.

#### **Art. 23**

Anträge auf einmalige Finanzhilfen müssen bis spätestens 1. August des Vorjahrs eingereicht werden.

#### **Art. 24**

An Vereine werden auf Gesuch hin folgende einmalige Jubiläumsbeiträge gewährt:

- a) 10 Jahre: CHF 200;
- b) 20 Jahre: CHF 300 oder 25 Jahre: CHF 350;
- c) 30 Jahre: CHF 400;
- d) 50 Jahre: CHF 500;
- e) 75 Jahre: CHF 750;
- f) 100 Jahre: CHF 1'000;
- g) 125 Jahre: CHF 1'250;
- h) 150 Jahre: CHF 1'500;

Der Jubiläumsbeitrag wird nur ausgerichtet, wenn das Jubiläum vom Verein gebührend gefeiert wird.

#### **Art. 25**

Gesuche für einmalige Jubiläumsbeiträge müssen bis spätestens 1. August des Vorjahrs eingereicht werden.

### **Art. 26**

Für die Aktivitäten von Vereinen im Sinne der Art. 6 -8 stehen grundsätzlich die gemeindeeigenen Anlagen zur Verfügung. Die Belegungspläne werden durch die Gemeindeverwaltung koordiniert. Für die Benützung wird keine, eine reduzierte oder eine volle Mietgebühr erhoben. Die Mietgebühren sind in den entsprechenden Reglementen und Verordnungen festgelegt.

### **Art. 27**

Werden Anlagen der Gemeinde den Vereinen unentgeltlich oder zu reduzierten Gebühren zur Verfügung gestellt, so handelt es sich dabei um geldwerte Leistungen im Sinne von Art. 5 dieser Richtlinien. Die Höhe dieser geldwerten Leistungen werden in den Büchern der Gemeinde (interne Verrechnungen) ausgewiesen und im Rahmen der Berechnung der variablen und einmaligen Beiträge berücksichtigt. Die Verwaltung berechnet die geldwerten Leistungen periodisch neu.

### **Art. 28**

Wiederkehrende Abgeltungen auf der Grundlage eines Leistungsvertrags können gewährt werden für:

- a) öffentliche Aufgaben, die eine gewisse Professionalität erfordern, nicht ehrenamtlich erfüllt werden können und von der Gemeinde selber wahrgenommen werden müssten, wenn sie nicht an einen Verein übertragen werden könnten;
- b) bestimmte einzelne Aufgaben, welche durch einen Verein im Auftrag der Gemeinde erfüllt werden (z.B. Fasnacht).

### **Art. 29**

Einmalige Abgeltungen können an Vereine gewährt werden, mit denen bereits ein Leistungsvertrag besteht. Die Höhe der einmaligen Abgeltung einerseits und die dafür zu erbringenden Leistungen andererseits werden in Ergänzung des Leistungsvertrags individuell festgelegt.

### **Art. 30**

Leistungsverträge werden durch den Gemeinderat abgeschlossen.

### **Art. 31**

An Vereine, welche die Anforderungen im Sinne der Art. 6 – 8 erfüllen und selber Anlagen unterhalten und betreiben, können in begründeten Ausnahmefällen Infrastrukturbeiträge gewährt werden.

### **Art. 32**

Die Gemeinde kann bei öffentlichen Veranstaltungen, die im Interesse einer Grosszahl der Einwohnerinnen und Einwohner durchgeführt werden, Dienstleistungen (z.B. Arbeit, Maschinen) unentgeltlich zur Verfügung stellen. Die Höhe dieser geldwerten Leistungen wird in den Büchern der Gemeinde (interne Verrechnungen) ausgewiesen.

**Art. 33**

Die Gemeinde unterstützt bei der Kommunikation und Information. Zentrale Ansprechpartnerin der Vereine ist die Verwaltungsangestellte und Sekretärin der Kommission Gesellschaft, Kultur und Sport.

**Art. 34**

Die Kommission Gesellschaft, Kultur und Sport lädt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung mit allen Vereinspräsidentinnen und Vereinspräsidenten ein.

**Art. 35**

Vereine, welche an Eidgenössischen Festen teilnehmen und einen Fahnenempfang in Niederbipp wünschen, melden sich einige Wochen vor dem Anlass bei der Kommission Gesellschaft, Kultur und Sport. Die Organisation des Empfangs erfolgt durch die Kommission.

**Art. 36**

Die Internetseite der Gemeinde steht den Vereinen im Sinne der Art. 6 – 8 dieser Richtlinien mit Sitz in der Gemeinde als Kommunikationsplattform für ihre Angebote und für aktuelle Veranstaltungen unentgeltlich zur Verfügung.

**Art. 37**

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien verfallen sämtliche auf Gewohnheitsrecht beruhenden früheren Regelungen mit den Vereinen (Unterstützungsbeiträge, Kostenübernahmen durch die Gemeinde etc.) sofern diese nicht auf vertraglichen Abmachungen, Reglementen oder Verordnungen beruhen.

*Kommentierungsziffer 1*

Schlussbestimmungen

**Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2017 in Kraft.**

## GESUCH um

eine jährlich wiederkehrende Finanzhilfe (Sockelbeitrag)

einen variablen Beitrag

Name des Vereins: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Der / Die Präsident/in: \_\_\_\_\_

Der / Die Sekretär/in: \_\_\_\_\_

Das Gesuch muss, mit folgenden Unterlagen, bis zum **31. März 2017** bei der Gemeinde Niederbipp, Kommission GKS, Dorfstrasse 19, 4704 Niederbipp eintreffen.

- Vereinsstatuten
- aktuelle Mitgliederliste, auf der der Wohnsitz und der Jahrgang der Mitglieder figuriert
- letzter Jahresabschluss
- letztes Budget

In den Folgejahren wird der Sockelbeitrag ohne Antrag oder Aufforderung ausbezahlt. Erfüllen die Vereine die Anforderungen dieser Richtlinien nicht mehr, ist der Vereinsvorstand verpflichtet, dies der Gemeinde umgehend mitzuteilen. Das gleiche gilt bei Fusion eines Vereins oder mehreren Vereinen. Unrechtmässig bezogene Sockelbeiträge können von der Gemeinde zurückgefordert werden.

Wichtig: Anträge für variable Beiträge müssen jeweils bis 31. März schriftlich eingereicht werden. Erfolgt kein Antrag, verwirkt der allfällige Beitragsanspruch.